

99042008006000, 99042008006000

Genehmigung für Elektrofischerei beantragen

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110740089/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042008006000, 99042008006000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für Elektrofischerei beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fangverbote, Verbot, Ausnahmegenehmigung, Elektrofischerei, Strom, Elektrofischerei Zulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	Verordnung über die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität in Gewässern zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken (EFischV) https://bravors.lvnbb.de/de/gesetze-249444#26 https://bravors.lvnbb.de/de/gesetze-249444#26
Teaser	Wenn Sie unter Anwendung elektrischen Stroms Fische fangen wollen, ist das grundsätzlich verboten. Für bestimmte Zwecke können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
Volltext	Für bestimmte Zwecke kann Ihnen die zuständige Behörde auf Antrag erlauben, Fische unter Anwendung von Strom zu fangen. Dazu gehören: fischereiliche Bestandsaufnahmen und Bestandsuntersuchungen, für Hegemaßnahmen, zum Fang von Laichfischen, für Forschungs- und Lehrzwecke sowie zur fischereilichen Gewässerbewirtschaftung. Des Weiteren werden verschiedene Anforderungen an das Elektrofangerät und an dessen Betreiber und Betreiberinnen gestellt. Unter Umständen ist ein Fangnachweis zu führen.
Erforderliche Unterlagen	• Bedienungsschein (Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang über Elektrofischerei) • Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfung (Bestätigung, dass die zu verwendende Elektroanlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entspricht)
Voraussetzungen	Sie müssen den Zweck für den Fang unter Anwendung von Strom nennen sowie die erforderlichen Unterlagen einreichen. Außerdem dürfen Sie nur unter Verwendung von Gleichstrom oder geeignetem Impulsleichstrom

Modul	Sachverhalt
	fischen. Das Elektrofanggerät müssen Sie nach den anerkannten Regeln der Technik benutzen. Sie haben die sich aus den Bedienungsvorschriften und den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Die Elektrofischerei ist eine Form der Fischereiausübung i.S.v. § 17 Abs. 1 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) und bedarf grundsätzlich der fachlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 2 BbgFischG.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 30,00 – 360,00 EUR
Verfahrensablauf	• Sie beantragen die Genehmigung (Zulassung), unter Anwendung von Strom Fische fangen zu dürfen, indem Sie das Formular ausfüllen und einreichen. Dabei benennen Sie den Zweck und fügen die erforderlichen Unterlagen bei. • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und ob die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen. • Nach Abschluss der Prüfung wird Ihnen in einem Bescheid die Ablehnung oder die Genehmigung mitgeteilt. Dieser Bescheid kann gebührenpflichtig sein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/fischerei-und-angeln/ https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/fischerei-und-angeln/
Hinweise	Wird der Elektrofischfang für fischereiliche Bestandsaufnahmen, Bestandsuntersuchungen oder zu Forschungs- und Lehrzwecken ausgeübt, ist ein Fangnachweis nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere in der Regel gebührenpflichtige öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Genehmigungen/Zustimmungen notwendig sein können.

Modul
Sachverhalt

Die Elektrofischerei ist eine Form der Fischereiausübung i.S.v. § 17 Abs. 1 BbgFischG und bedarf grundsätzlich der fachlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 2 BbgFischG.

Rechtsbehelf
Kurztext

- Fischfang mit Elektrizität Genehmigung
- Ausnahmegenehmigung für Fischfang mit elektrischem Strom
- Grundsätzlich ist diese Art von Fischfang verboten
- Unter folgenden Voraussetzungen können Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten: Bedienungsschein liegt vor Zulassungsschein, Prüfzeugnis oder Bericht der Typenprüfer für die Elektroanlage liegt vor beabsichtigter Zweck erfüllt die Ausnahmevoraussetzung nach § 26 Abs. 2 BbgFischG (z.B. zu wissenschaftlichen Zwecken)
- formgebundener Antrag
- Zuständig: untere Fischereibehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt)

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle

untere Fischereibehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt)
<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~fischereibehoerden-untere>
<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~fischereibehoerden-untere>

Formulare

https://bravors.lvnbb.de/sixcms/media.php/29/anlage1_fischerei.pdf
https://bravors.lvnbb.de/sixcms/media.php/29/anlage1_fischerei.pdf

Ursprungsportal

Applying for a permit for electrofishing, Genehmigung für Elektrofischerei beantragen